

Landgericht Darmstadt
23. Zivilkammer

Darmstadt, 05.11.2025

Geschäfts-Nr.: 23 O 195/25

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Bernd Schnädelbach als Inhaber der Firma OrgaPlan, Ober-Ramstädter Str. 5, 64354 Reinheim,

Antragsteller

gegen

1. Mehmet Bakay, Hinter den Zäunen 11, 64342 Seeheim-Jugenheim,
2. Bahar Bakay, Hinter den Zäunen 11, 64342 Seeheim-Jugenheim,

Antragsgegner

hat die 23. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schubert,
die Richterin am Landgericht Dr. Maier und
die Richterin Schütz

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag des Antragstellers vom 22.10.2025 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Streitwert: € 11.750,00

Gründe:

I.

Der Antragsteller verlangt unter Hinweis auf besondere Dringlichkeit von den Antragsgegnern die sofortige Herausgabe von zwei Kehrmaschinen. Zur Veranschaulichung wird ergänzend auf die beiden vom Antragsteller dazu vorgelegten Lichtbilder Bezug genommen (Bl.28 f. der Akte).

Der Antragsteller trägt vor, er betreibe unter seiner Firma „Orga Plan“ einen Winterdienst. Es handle sich um einen Bereitschaftsdienst für einen Zeitraum von 180 Tagen, jeweils an 7 Tagen wöchentlich rund um die Uhr. Dabei kämen die in seinem Eigentum stehenden Kehrmaschinen zum Einsatz und seien für ihn unverzichtbar. Es handle sich um eine

- Kehrmaschine Typ „Egholm 2150 Grundgerät“ nebst Zubehör, Erstzulassung 11.07.2016 (Fahrgestell-Nr. UHM2150B15A02060) und
- eine Kehrmaschine Typ „Tielbürger TK48“ mit Schneeschild aus November 2018.

Zur weiteren Veranschaulichung wird ergänzend auf die vorgelegten Lichtbilder Bezug genommen (Bl.28 f. der Akte):



Der Antragsteller sei Eigentümer dieser Kehrmaschinen. Er besitze keine weiteren Kehrmaschinen, mit denen er seine vertraglichen Verpflichtungen aus übernommenen Winterdiensten gegenüber seinen Kunden erfüllen könne. Daher sei er auf diese Maschinen dringend angewiesen und könne insbesondere die Dauer eines Hauptsacheverfahrens nicht abwarten.

Die beiden Kehrmaschinen seien derzeit jedoch in einem verschlossenen Raum auf dem Anwesen „Hinter den Zäunen 11, 64342 Seeheim-Jugenheim“ abgestellt. Die Antragsgegner seien Mieter der dort belegenen Räumlichkeiten. Er habe von den Antragsgegnern Herausgabe der beiden Kehrmaschinen verlangt. Dies hätten die Antragsgegner verweigert. Ausweislich einer zur Antragsschrift vorgelegten WhatsApp-Nachricht des Antragsgegners zu 1) habe dieser die Herausgabe der Maschinen davon abhängig gemacht, dass der Antragsteller an den Antragsgegner zu 1) eine noch offene Forderung in Höhe von € 4.000,00 ausgleiche (Einzelheiten Bl.3 der Akte).

Ein solcher Zahlungsanspruch stehe dem Antragsgegner zu 1) aber nicht zu. Der Anspruch bestehe nicht und richte sich überdies nicht gegen den Antragsteller als Inhaber der Firma OrgaPlan, sondern gegen eine Taifun Dienstleistung GmbH (TDL).

Ein Recht zum Besitz stehe den Antragsgegnern nicht zu. Insbesondere existiere keine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen den Parteien wie Leih- oder Vermietung der Kehrmaschinen an die Antragsgegner. Allerdings, so räumt der Antragsteller andererseits ein, habe es bislang mit dem Antragsgegner zu 1) eine Kooperation gegeben. Der Antragsgegner zu 1) habe eine Firma „Pamela Service“ betrieben und ebenfalls Dienste angeboten. Da der Antragsgegner zu 1) für die Erbringung seiner Dienstleistungen keine eigenen Kehrmaschinen besitze, habe ihm der Antragsteller die herausverlangten Kehrmaschinen auf „Treu und Glauben zur Verfügung gestellt“. Die Firma Pamela Service habe der Antragsgegner zu 1) zwischenzeitlich wegen drohender Insolvenz eingestellt und in Frankfurt am Main eine Vollzeitstelle angenommen. Daher brauche er die beiden Kehrmaschinen nicht mehr.

Mit der dargestellten Kooperation habe die Antragsgegnerin zu 2) selbst nichts zu tun gehabt. Der Antragsteller nehme sie aber für den Fall, dass sein Anspruch gegen den Antragsgegner zu 1) nicht durchgreife, ebenfalls in Anspruch, weil sie „die weitaus vernünftigere Person“ sei.

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung am 22.10.2025 zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt (Bl.1 ff. der Akte). Die Kammer hat dem Antragsteller mit Beschluss vom 23.10.2025, worauf wegen Einzelheiten

Bezug genommen wird (Bl.13 ff. der Akte), Hinweise gegeben. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller ausweislich Zustellungsurkunde am 25.10.2025 förmlich zugestellt worden (Bl.26 der Akte). Mit nachfolgendem Schreiben vom 26.10.2025 hat er seinen Vortrag ergänzt und die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt versichert (Bl.20 ff. der Akte).

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegnern zu 1) und 2) aufzugeben, dem Antragsteller bzw. einem seiner Vertreter/ Beauftragten oder einem Gerichtsvollzieher die Kehrmaschinen Egholm 2150, Fahrgestellnummer: UHM2150B015A02060, und Tielbürger TK48 mit Schneeschild aus dem November 2018 nebst Dokumenten, Schlüsseln und Zubehör unverzüglich herauszugeben. Eine Zu widerhandlung wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von _____ € oder ersatzweise Ordnungshaft von bis zu _____ Monaten bedroht.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird ergänzend auf die Gerichtsakte und die nachfolgenden Gründe II. verwiesen.

II.

A. Der Antrag ist nach §§ 935, 936, 920 III ZPO statthaft und unterliegt nicht dem Anwaltszwang nach § 78 I ZPO.

Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig.

1. Die im Hinweisbeschluss angeführten Bedenken der Kammer zur hinreichend bestimmten Bezeichnung der in Anspruch genommenen Gegenpartei (§ 253 II Nr.1 ZPO) hat der Antragsteller in seinem Schreiben vom 26.10.2025 beseitigt. Im Wege der Auslegung analog §§ 133, 157 BGB¹ ergibt sich, dass der Antragsteller kumulativ – nicht alternativ – beide Antragsgegner in Anspruch nehmen will, auch wenn er in erster Linie auf den Antragsgegner zu 1) abzielt. Bei der Auslegung von Prozess-

¹⁾ BGH Beschluss vom 11.11.1993, VII ZB 24/93, zitiert nach juris, dort Rn.7; Zöller-Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, vor § 128 Rn.25.

handlungen ist nämlich abzustellen auf den objektiven, mithin für den Empfänger vernünftigerweise anzunehmenden, Sinn unter Berücksichtigung des Parteivortrags und dem sich daraus ergebenden Angriffsziel. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Partei auf der Grundlage ihres Vortrags dasjenige anstrebt, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der recht verstandenen Interessenslage des Erklärenden entspricht wobei, wenn mehrere Auslegungen in Betracht kommen, von denen einige unzulässig wären, der zulässigen Antragsauslegung Vorrang gebührt.² Daher wäre eine Auslegung dahin, dass der Antragsteller nach dem Hinweis der Kammer auch weiterhin wie in der Antragsschrift den Antragsgegner zu 1) oder die Antragsgegnerin zu 2) in Anspruch nehmen will, verfehlt. Dann wäre nämlich der Antrag weiterhin unzulässig und zu verwerfen.

Aus den gleichen Erwägungen ist auch nicht zu beanstanden, dass der bloße Wortlaut des Antrags zur Frage, an wen die Kehrmaschinen herausgegeben werden sollen, Herausgabe an den „Antragsteller bzw. einem seiner Vertreter/Beauftragten oder einem Gerichtsvollzieher“ bezeichnet. Aus der Tatsache, dass der Antragsteller dringenden Bedarf an den Maschinen behauptet, ist bei verständiger Auslegung davon auszugeben, dass er in erster Linie Herausgabe der Kehrmaschinen an sich selbst begeht und lediglich hilfsweise für den Fall, dass er damit nicht durchdringt, Herausgabe an einen Dritten, etwa einen Sequester.

2. Die erforderliche Bestimmtheit des Antrags durch entsprechende Beschreibung und Bezeichnung der herausverlangten Sachen (§ 253 II Nr.2 ZPO) ist nunmehr durch die nachgereichten Lichtbilder hinreichend gewährleistet. Diese können sowohl in den Text der Gründe als auch in den Beschlusstenor eingescannt werden und gewährleisten im Falle der Vollstreckung eine hinreichende Abgrenzbarkeit zu anderen Kehrmaschinen gleichen Typs.

B. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist unbegründet.

1. Im Hinblick auf den Verfügungsanspruch ist es zunächst aufgrund der vom Antragsteller behaupteten und glaubhaft gemachten Tatsachen nicht überwiegend

²⁾ BGH Urteil vom 24.11.1999, XII ZR 94/98, zitiert nach juris, dort Rn.4;

wahrscheinlich, dass der Antragsteller in einem etwaigen Hauptsacheverfahren mit einem Herausgabebeanspruch gegen den Antragsgegner zu 1) obsiegen würde.

1.1 Daran scheitert im Ergebnis zunächst ein Herausgabebeanspruch nach § 985 BGB.

Der geltend gemachte Anspruch scheitert bereits daran, dass der Antragsteller selbst vorträgt, dem Antragsgegner zu 1) ein Besitzrecht an den Kehrmaschinen eingeräumt zu haben, ohne Tatsachen vorzutragen und glaubhaft zu machen, aus denen sich ergibt, dass dieses Besitzrecht erloschen ist und damit § 986 I 1 BGB dem Herausgabeverlangen nicht mehr entgegen steht. Ergibt sich wie hier die Einräumung eines Besitzrechts bereits aus dem Vortrag des Antragstellers, hat die Kammer dies bereits von Amts wegen zu beachten.³

In seinem Schreiben vom 26.10.2025 trägt der Antragsteller weiterhin unzureichend vor, weshalb die Kammer im Ergebnis nicht feststellen kann, ob der geltend gemachte Herausgabebeanspruch unbedingt ist. Denn er erhellt auch nach Hinweis der Kammer nicht, welche Absprachen im Zusammenhang mit der Überlassung der Kehrmaschinen mit dem Antragsgegner zu 1) getroffen wurden. Eine schuldrechtliche Vereinbarung wie Leih- oder Vermietung der Maschinen hat es nach Vortrag des Antragstellers nicht gegeben. Jedoch wird eine – zwischenzeitlich durch die Festanstellung des Antragsgegners zu 1) wohl beendete – Kooperation des Antragstellers mit dem Antragsgegner zu 1) vorgetragen. Auch eine solche Kooperation beruht bei lebensnaher Betrachtung auf einer – mündlichen oder schriftlichen – schuldrechtlichen Vereinbarung, in der die wesentlichen Grundlagen, zu beachtende Regelungen und die wechselseitigen Verpflichtungen festgelegt werden, und zwar auch hinsichtlich der Frage, wann, in welchem Umfang und auf welche Dauer der Antragsgegner zu 1) die ihm vom Antragsteller überlassenen Kehrmaschinen nutzen und damit auch besitzen darf. Hierzu trägt der Antragsteller nicht vor. Allein der Umstand, dass der Antragsgegner zu 1) seine Firma nach Angaben des Antragstellers zwischenzeitlich nicht mehr betreibt, besagt hierzu nichts. Denn damit muss nicht zugleich die Beendigung der Kooperationsvereinbarung einhergehen. Jeden-

³⁾ BeckOK-Fritzsche, BGB, Stand 01.08.2025, § 986 Rn.29 m.w.N.

falls kann die Kammer dazu keine Feststellungen treffen, weil der Antragsteller die hierzu getroffenen Vereinbarungen nicht offengelegt hat.

1.2 Den Abschluss eines Leih- oder Mietvertrages mit dem Antragsgegner zu 1) betreffend die Kehrmaschinen hat es nach Vortrag und Glaubhaftmachung des Antragsgegners nicht gegeben.

Daraus ergibt sich zwar, dass der Antragsgegner zu 1) aus einer solchen Vereinbarung kein Recht zum Besitz herleiten kann. Zugleich scheiden damit aber auch Heraus-/Rückgabeansprüche des Antragstellers gegen den Antragsgegner zu 1) aus § 604 III BGB (Leihvertrag) und auch aus § 546 I BGB zwangsläufig aus.

2. Der Antragsgegner hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin zu 2) auf Herausgabe der Kehrmaschinen. Es fehlt bereits an der Passivlegitimierung, weil die Antragsgegnerin zu 2) schon nach dem Vortrag des Antragstellers weder alleinige Besitzerin der Kehrmaschinen ist noch Mitbesitzerin gemeinsam mit dem Antragsgegner zu 1).

Zunächst gab es nach glaubhaft gemachtem Vortrag des Antragstellers mit der Antragsgegnerin zu 2) weder eine Kooperationsvereinbarung noch eine sonstige schuldrechtliche Vereinbarung, auf deren Grundlage der Antragsgegnerin zu 2) neben oder mit dem Antragsgegner zu 1) die Maschinen überlassen wurden. In Betracht kommt daher schlussendlich ein Herausgabeanspruch des Antragstellers nach § 985 BGB.

In diesem Zusammenhang ergibt sich aus dem Vortrag des Antragstellers nicht hinreichend zweifelsfrei, dass die Antragsgegnerin zu 2) überhaupt Besitzerin im Sinne des § 854 I BGB oder neben dem Antragsgegner zu 1) zumindest Mitbesitzerin der fraglichen Kehrmaschinen im Sinne des § 866 BGB ist⁴ und dementsprechend allein oder gemeinsam mit dem Antragsgegner zu 1) die tatsächliche Sachherrschaft über die Kehrmaschinen ausübt.

⁴⁾ Vgl. BeckOK-Fritzsche, BGB, Stand 01.08.2025, § 985 Rn.8 m.w.N.

Das ist zu verneinen. Mit den an den Antragsgegner zu 1) überlassenen Kehrmaschinen hatte sie nichts zu tun, auch nicht mit der vom Antragsgegner zu 1) ausgeübten Tätigkeit, bei denen diese Maschinen eingesetzt wurden. Soweit die Antragsgegner zu 1) und 2) verheiratet sind, wird zwar gemeinsame Besitzausübung bei allen den Hausstand betreffenden Sachen angenommen.⁵ Bei lebensnaher Betrachtung sind die fraglichen Kehrmaschinen jedoch der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner zu 1) und damit allein dem vnn Antragsgegner zu 1) betriebenen Unternehmen zuzuordnen. Dies hat zugleich zur Folge, dass die alleinige Sachherrschaft nur vom Antragsgegner zu 1) ausgeübt wird, nicht dagegen von der Antragsgegnerin zu 2). Es ist nach dem Vortrag des Antragstellers allein der Antragsgegner zu 1), der die Herausgabe der Maschinen ausdrücklich verweigert. Von einer vergleichbaren Erklärung auch der Antragsgegnerin zu 2) vermag der Antragsteller nichts zu berichten. Sie ist lediglich Mitmieterin der Räumlichkeiten, in denen sich die Kehrmaschinen befinden sollen. Daraus folgt wiederum, dass die Antragsgegnerin zu 2) in den Besitz des Antragsgegners zu 1) an den Kehrmaschinen durch deren Herausgabe an den Kläger oder einen Sequester nicht ohne weiteres eingreifen darf. Schon bei Mitbesitz könnte sich die Herausgabe gegenüber dem weiteren Mitbesitzer als verbotene Eigenmacht darstellen.⁶ Das gilt erst recht, wenn – wie hier – der Antragsgegner zu 1) als alleiniger Besitzer der Kehrmaschinen anzusehen ist, die Antragsgegnerin zu 2) aber weder Besitzerin noch Mitbesitzerin ist.

3. Auf den weiteren Vortrag des Antragstellers kommt es nicht an.

Da der geltend gemachte Verfügungsanspruch aus den hier gefundenen Gründen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht besteht, kann offenbleiben, ob dem Antragsgegner zu 1) gegebenenfalls ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Auch die Frage, ob der Antragsteller Anspruch auf eine Leistungsverfügung hat mit der Maßgabe, dass die Kehrmaschinen im Hauptantrag an ihn herauszugeben sind und damit die Gefahr einer Vorwegnahme der Hauptsache besteht, kann dahinstehen.

⁵⁾ BeckOK-Fritzsche, BGB, Stand 01.08.2025, § 854 Rn.54.

⁶⁾ BeckOK-Fritzsche, BGB, Stand 01.08.2025, § 866 Rn.13.

Der hilfsweise auf Herausgabe der Kehrmaschinen an einen Dritten (Sequester) gerichtete Antrag, über den nach Scheitern des Hauptantrags zu entscheiden ist, hat aus den Gründen, die zum Scheitern des Hauptantrags führen, ebenfalls in einem etwaigen Hauptsacheverfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I 1 ZPO.

III.

Bei der Festsetzung des Streitwerts hat sich die Kammer von folgenden Erwägungen leiten lassen, die ihre Grundlage in § 51 I 1 Nr. 1 GKG in Verbindung mit §§ 936, 3 ZPO haben:

Da es sich um einen Herausgabeanspruch handelt, ist zunächst der vom Antragsteller in der Antragsschrift mit insgesamt € 23.500,00 angesetzte Gesamtwert der Kehrmaschinen heranzuziehen. Dieser ist im Hinblick auf den vorläufigen und summarischen Charakter eines Eilverfahrens mit 50% anzusetzen. Das gilt ausnahmsweise nicht, wenn aus der Sicht des Antragstellers die Erwartung besteht, das vorläufige Verfahren werde zu einer abschließenden Lösung führen. In diesem Fall ist der volle Wert anzusetzen.⁷

Nach Auffassung der Kammer konnte der Antragsteller selbst bei Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung nicht berechtigter Weise davon ausgehen, dass diese zu einer abschließenden Regelung führen würde und es nicht mehr zu einem Hauptsacheverfahren kommt. Deshalb setzt die Kammer 50% von € 23.500,00 an. Das sind € 11.750,00.

Soweit die Kammer auch über den Hilfsantrag entschieden hat, findet gemäß § 45 I 3 GKG eine Streitwertaddition nicht statt, weil es sich um denselben Gegenstand handelt. Maßgebend bleibt der Streitwert zum Hauptantrag.

⁷⁾ OLG Dresden Beschluss vom 19.04.2022, 14 W 870/21, zitiert nach juris, dort Rn. 12; allgemein dazu Zöller-Herget, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 3 Rn. 16.63 m.w.N.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Abweisung des Antrags:

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Darmstadt, 64283 Darmstadt, Mathildenplatz 13 u.15 oder dem Oberlandesgericht Frankfurt, Außen-stelle Darmstadt, 64283 Darmstadt, Mathildenplatz 14.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Streitwertfestsetzung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Darmstadt, 64283 Darmstadt, Mathildenplatz 13 u.15 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

S c h u b e r t
Vorsitzender Richter am Landgericht

D r . M a i e r
Richterin am Landgericht

S c h ü t z
Richterin